

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die askDANTE Arbeitszeit- und Anwesenheitsverfassung sowie Schichtplanung (askDANTE „TA“ und „TA+“)

Gültig ab dem 15.11.2020

Die Nutzung der Zeiterfassungssoftware askDANTE in den Nutzungsmodellen TA und TA+ richtet sich – vorbehaltlich einzelvertraglicher Abreden zwischen den Parteien – ausschließlich nach den nachfolgenden Vereinbarungen zwischen der der Bader & Jene Software-Ingenieurbüro GmbH (nachfolgend: B+J) und dem Kunden, welche das Preis- und Leistungsverzeichnis für askDANTE einschließen.

1 Vertragsgegenstand

Gegenstand der nachfolgenden Vereinbarung ist die Nutzung der von B+J entwickelten Zeiterfassungs-Software „ask DANTE“ als Cloud-Service und beschränkt auf Funktionen zur Erfassung von An- und Abwesenheiten und Personaleinsatzplanung (TA/TA+-Tarife). Kennzeichnend für die Vertragsbeziehung zwischen den Parteien ist, dass sich die Software selbst auf einer von B+J betriebenen Server-Infrastruktur befindet (Hosting). Die Zeiterfassung erfolgt entweder über Zeiterfassungs-Terminals, die in den Geschäftsräumen des Kunden fest installiert sind, sowie über RFID-Chips, mit denen die Mitarbeiter des Kunden ihre Arbeitszeiten sowie An- und Abwesenheiten am Terminal erfassen, über eine Weboberfläche („virtuelles Terminal“) oder über Stundenzettel (Aufzählung ist nicht abschließend).

Optional kann der Kunde als Erweiterung der TA/TA+ Tarife Zeiterfassungs-Terminals mieten, die in den Räumen des Kunden installiert sind (Hardware). In diesem Fall werden die Terminals dem Kunden von B+J für die Dauer der Laufzeit dieser Vereinbarung nach Maßgabe von Ziff. 2.3 dieser AGB zur Verfügung gestellt.

Die Auswertung der erfassten Daten erfolgt über das Internet, d.h. der Kunde greift über seinen Webbrowser auf diese zu. Sämtliche Daten werden auf Systemen gespeichert, die in Verantwortung von B+J betrieben werden. B+J stellt in diesem Rahmen nur die Funktionalitäten der Software zur Verfügung. Die Übertragung von Nutzungsrechten nach dem UrhG ist nicht Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung. Der Kunde hat sich vorab darüber informiert, dass die Software und ihre Funktionalitäten seinen Bedürfnissen entsprechen.

2. Leistungspflichten B+J

2.1 Nutzung der Plattform

2.2.1 B+J stellt dem Kunden nach Maßgabe dieser Vereinbarung und der Preis- und Leistungsbeschreibung die Funktionalitäten der Software über das Internet zur Verfügung. Für die Nutzung des virtuellen Terminals und der Auswertungs-Funktionen ist ein Breitband-Internetzugang und ein Webbrowser, der dem jeweils aktuellen technischen Standard entspricht. Für diese Voraussetzungen hat der Kunde Sorge zu tragen. B+J stellt dem Kunden personalisierte Zugangsdaten – Login-Name und Passwort - zur Verfügung, die dem Kunden den Zugriff auf die Plattform ermöglichen.

2.2 Änderungen im Funktionsumfang

B+J ist berechtigt, Anpassungen am Funktionsumfang der Software vorzunehmen, insbesondere auch einzelne Funktionalitäten abzuändern oder zu entfernen, soweit die vertragsgemäße Nutzung der Plattform dadurch nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

2.3. Nutzung von Hardware

2.3.1 B+J dem Kunden für die Dauer der Laufzeit der Vereinbarung Zeiterfassungsterminals sowie RFID-Chips zur Benutzung durch die Mitarbeiter in der in dem jeweiligen Tarif benötigten Anzahl (nachfolgend auch: „Hardware“) zur Verfügung, sofern dies vom Kunden als Erweiterung bestellt worden ist. Die Lieferung der Hardware an den Kunden erfolgt durch ein von B+J beauftragtes Versandunternehmen.

2.3.2 Die Hardware ist vorkonfiguriert und mit einer Mobilfunkeinheit versehen. Auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden können Terminals statt mit einer Mobilfunkeinheit mit einer LAN-Schnittstelle versehen werden. Eine Einrichtung der Terminals durch den Kunden ist nicht notwendig.

2.3.3 Aufstellung und Einbau der Hardware obliegt dem Kunden. Dies gilt ebenfalls für die Prüfung der Eignung des Standorts in Bezug auf die Empfangsqualität drahtloser Übertragung (Mobilfunk). Eine Einrichtung für die Datenübertragung per LAN erfolgt nur bei gesonderter Vereinbarung und bei Übernahme der anfallenden Aufwände durch den Kunden.

2.3.4 Um eine Wartung der Hardware während der Vertragslaufzeit zu ermöglichen, hat der Einbau bzw. die Aufstellung der Hardware auf eine Art und Weise zu erfolgen, die deren Austausch ohne unverhältnismäßigen Aufwand ermöglicht.

2.3.5 B+J teilt dem Kunden ein individuelles BIOS-Passwort für die Einstellung von Datum und Uhrzeit an der gelieferten Hardware mit.

3 Verpflichtungen des Kunden

3.1 Zahlungspflicht

Der Kunde ist zur Entrichtung der Entgelte es jeweiligen TA/ TA+ Tarifs verpflichtet. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ergeben sich die Preise des Tarifs aus der Preis- und Leistungsbeschreibung.

3.2 Zahlungsbedingungen

3.2.1 Das sich aus der Preis- und Leistungsbeschreibung ergebende Nutzungsentgelt ist zu Beginn der jeweiligen Vertragslaufzeit (Ziff. 5.1) für die jeweilige Vertragslaufzeit im Voraus zu zahlen.

3.2.2 Zahlungsverzug tritt 14 Tage nach Rechnungsstellung ein, ohne dass es hierfür einer ausdrücklichen Mahnung bedarf.

3.3 Umgang mit Zugangsdaten

3.3.1 Der Kunde garantiert und steht dafür ein, dass mitgeteilte Zugangsdaten (Ziff. 2.2.1 und Ziff. 2.3.5) geheim gehalten und von den nutzungsberechtigten Personen nicht an Dritte weitergegeben werden. Dies schließt die Weitergabe an Personen ein, die zwar Mitarbeiter des Kunden aber nicht nutzungsberechtigt sind. Erlangt der Kunde Kenntnis davon, dass Dritte in Besitz seiner Zugangsdaten gelangt sind, so hat er B+J hiervon unverzüglich zu unterrichten.

3.3.2 B+J ist berechtigt, den Zugang des Kunden zu sperren, soweit Verstöße gegen die Verpflichtung aus Ziff. 3.2 erkennbar werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung bleibt unberührt. Von Ansprüchen Dritter, die sich aus einem Verstoß gegen die unter Ziff. 3.2 dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten gegen B+J richten, stellt der Kunde B+J vollständig und unbeding frei.

3.4 Umgang mit gemieteter Hardware

3.4.1 Der Kunde ist verpflichtet, die überlassene Hardware pfleglich zu behandeln und auch seine Mitarbeiter hierzu anzuhalten. Soweit an der überlassenen Hardware Schäden oder Funktionsbeeinträchtigungen eintreten, hat der Kunde B+J hierüber umgehend in Textform zu informieren. Für Folgeschäden oder Beeinträchtigungen, die auf die verspätete Mitteilung zurückzuführen sind, haftet B+J unabhängig von der Ursache der ursprünglichen Beeinträchtigung nicht.

3.4.2 Es ist dem Kunden nicht gestattet, Eingriffe in die oder Änderungen an der Konfiguration der Hardware und insbesondere an der auf der Hardware vorhandenen Betriebssoftware vorzunehmen oder die Hardware zum Speichern personenbezogener Daten zu verwenden.

3.5 Rückgabe der Hardware

3.5.1 Der Kunde hat die Hardware am Ende der Vertragslaufzeit sowie nach erfolgter außerordentlicher Kündigung in ordnungsgemäßigem Zustand – das heißt unbeschädigt und lediglich mit normalen Abnutzungsspuren – an B+J zurück zu geben, indem er sie auf eigene Kosten und Risiko an B+J übersendet.

3.5.2 Erfolgt die Rückgabe trotz Erinnerung und Fristsetzung nicht oder Ist eine ordnungsgemäße Rückgabe eines Terminals nicht möglich, weil es durch eine Ursache, die B+J nicht zu vertreten hat, zerstört oder so stark beschädigt wurde, dass eine Reparatur wirtschaftlich nicht möglich ist, so hat der Kunde an B+J einen pauschalen Schadensersatz zu zahlen. Dieser beträgt in den ersten beiden Jahren der Vertragslaufzeit 500 € und danach 250 €.

3.5.3 Im Übrigen gelten §§ 546 ff. BGB.

4 Datenschutz und Datensicherheit

Bei der Nutzung des Dienstes fallen je nach Nutzung durch den Kunden personenbezogene Daten (DSGVO Art. 4) an. Hierbei kann es sich beispielsweise um Namen von Mitarbeitern und ggf. auch um Informationen über krankheits- und urlaubsbedingte Abwesenheiten dieser Mitarbeiter handeln. Die Übertragung dieser Daten durch den Kunden auf die technische Infrastruktur von „askDANTE“ und die Speicherung auf dieser stellt daher ggf. einen datenschutzrechtlich relevanten Vorgang dar. Zur Klarstellung ihrer Rechtsbeziehungen treffen die Parteien die nachfolgenden Vereinbarungen:

4.1 Verarbeitung von Daten im Auftrag

Die Parteien gehen davon aus, dass es sich, soweit im Rahmen der Nutzung der Plattform personenbezogene Daten erhoben, übertragen und gespeichert werden, um Auftragsverarbeitung handelt. Verantwortlicher im Sinne der DSGVO Art. 4 Abs. 7 ist und bleibt der Kunde. Näheres ist einer gesonderten schriftlichen Auftragsverarbeitungsvereinbarung vorbehalten, die zwischen den Parteien geschlossen wird.

4.2 Berechtigung zu Begründung von Unterauftragsverhältnissen

Im Rahmen der Leistungserbringung – und insbesondere bei der Bereitstellung von Serverkapazitäten – ist B+J berechtigt, sich Dritter zu bedienen. In diesem Rahmen ist B+J berechtigt, auch hinsichtlich einer möglichen Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag Unterauftragsverhältnisse mit Dritten nach Maßgabe der DSGVO zu begründen. Die in diesem Rahmen geschlossenen Auftragsverarbeitungsvereinbarungen legt B+J dem Kunden auf Wunsch vor.

4.3 Löschung von personenbezogenen Daten

Nach Ablauf der Vertragslaufzeit, bleibt der Kunde für einen Zeitraum von drei Monaten berechtigt, auf die bei B+J gespeicherten Daten zuzugreifen und diese zu sichern („Read-Only“-Zugriff). Nach Ablauf dieses Zeitraums wird das Kundenkonto und werden sämtliche im Zusammenhang damit gespeicherten Daten unwiderruflich gelöscht.

4.4 Datenschutzerklärung gemäß § 13 des Telemediengesetzes (TMG)

Die unter <https://www.askdante.com/de/impressum/datenschutz.html> vorgehaltene Erklärung zum Datenschutz gilt ergänzend zu dieser Vereinbarung. Soweit sich Widersprüche zwischen der dort vorgehaltenen Erklärung und dieser Vereinbarung ergeben, hat diese Vereinbarung Vorrang.

5 Laufzeit und Kündigung

5.1 Vertragslaufzeit

Wenn der Kunde auch Hardware gemietet hat, beträgt die Vertragslaufzeit 2 Jahre, ansonsten 1 Jahr. Sie beginnt mit der Lieferung Aktivierung des TA/TA+ Tarifes im vom Kunden vorgegebenen Account und verlängert sich um ein weiteres Jahr, soweit der Vertrag nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit in Textform gekündigt wird. Eine vorzeitige Kündigung ist nicht vorgesehen. Das Recht zu außerordentlicher Kündigung bleibt unberührt.

5.2 Außerordentliche Kündigung

B+J ist insbesondere zur außerordentlichen Fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sich der Kunde in Zahlungsverzug (Ziff. 3.2.2) befindet und der rückständige Betrag mindestens ein Viertel des Entgelts für den jeweiligen Leistungszeitraum beträgt.

5.3 Leistungsverweigerung

Unter den Voraussetzungen der Ziff. 5.2 ist B+J auch berechtigt, die Leistung ohne Ankündigung zu verweigern und den Zugriff auf die Plattform zu sperren.

6 Gewährleistung und Haftung

6.1 Erheblichkeit von Nichtverfügbarkeitszeiten von Plattform und Hardware

6.1.1 B+J strebt eine Verfügbarkeit der Plattform von 99% im Jahresmittel an. Unberücksichtigt hierbei bleiben

- Zeiten der Nichtverfügbarkeit aufgrund von Umständen, die außerhalb des Einwirkungsbereichs von B+J liegen, wie insbesondere der Nichtverfügbarkeit beim Kunden aufgrund von dort fehlenden technischen Voraussetzungen, unvorhersehbaren Betriebsstörungen oder solcher Umstände, die B+J anderweitig nicht zu vertreten hat;

- Zeiten der Nichtverfügbarkeit aufgrund erforderlicher Wartungs- und Aktualisierungsmaßnahmen zwischen 22 Uhr und 4 Uhr.

6.1.2 Unberücksichtigt bleiben ferner Funktionsbeeinträchtigungen der Hardware, soweit sie durch B+J innerhalb von 48 Stunden ab Mitteilung der Störung – ggf. durch Lieferung von Ersatz für die betroffene Komponente - vollständig beseitigt werden.

6.1.3 Nichtverfügbarkeitszeiten unterhalb der in Ziff. 6.1.1 und 6.1.2 genannten Schwelle gelten als unerheblich und können Ansprüche des Kunden wegen Nicht- oder Schlechtleistung nicht begründen.

6.2 Haftung

Für Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von B+J, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei Schäden, die unter eine von B+J gewährte Garantie oder Zusicherung fallen, haftet B+J nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet B+J nur auf Ersatz der vertragstypisch vorhersehbaren Schäden und nur, soweit eine Pflicht, deren ordnungsgemäße Erfüllung die Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht hätte und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen durfte (Kardinalpflicht), durch B+J, einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verletzt worden ist. Im Übrigen ist eine Haftung, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

7 Schlussbestimmungen

7.1 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für sämtliche Vereinbarungen zwischen den Parteien gilt allein deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Kiel.

7.2 Textformerfordernis

Nebenabreden und sämtliche Vertragserklärungen zu dieser Vereinbarung bedürfen mindestens der Textform (§ 126b BGB). Etwaig dieser Vereinbarung entgegenstehende Vertragsbedingungen des Kunden werden durch B+J nicht anerkannt und nicht Vertragsbestandteil.

7.3 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder sollten mehrere der vorgenannten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so behalten die übrigen unbeschadet dessen ihre Gültigkeit.